



ETAT DE FRIBOURG
STAAT FREIBURG

Service de la sécurité alimentaire
et des affaires vétérinaires SAAV
Amt für Lebensmittelsicherheit
und Veterinärwesen LSVW

Santé animale

Impasse de la Colline 4, 1762 Givisiez

T +41 26 305 80 70
www.fr.ch/saav

—

**Gesuch um eine Bewilligung für die Sömmerung
von Kleinwiederkäuern aus Tierhaltungen mit dem Moderhinke-Status
«gesperrt», die bei der Sanierung ihrer Herde erfolglos waren*¹
(Frist für die Einreichung des Antrags: mindestens 21 Tage vor der Sömmerung)**

*¹ Positiver PCR-Test auf Moderhinke nach Sperre und Umsetzung aller für die Sanierung erforderlichen Maßnahmen

Sömmerungsbetrieb

Name der Alp	
TVD-Nummer	
Datum der Sömmerung (frühestens am)	
Datum der Abalpung (spätestens am)	
Zuständiger Tierarzt für die Eingangskontrolle der Tiere	

Bewirtschafter des Sömmerungsbetriebs

Name / Vorname	
Adresse	
Telefon	
E-Mail	

Hirte(n) auf dem Sömmerungsbetrieb

Name / Vorname	
Adresse	
Telefon	
E-Mail	
Name / Vorname	
Adresse	
Telefon	
E-Mail	

Die Sömmierungsherde wird bestehen aus:

- nur Schafe
- Ziegen und Schafe
- dem gesamten Schaf- und Ziegenbestand des Herkunftsbetriebs
- einem Teil des Viehbestands des Herkunftsbetriebs:
Anzahl Schafe Anzahl Ziegen

Die oben aufgeführten Personen bestätigen, dass sie die unten geschriebene aufgeführten Bedingungen zur Kenntnis genommen haben und erklären sich bereit, die Verantwortung für alle Schäden zu übernehmen, die aus der Nichteinhaltung dieser Bedingungen entstehen könnten.

Ort und Datum		Unterschrift	
Ort und Datum		Unterschrift	
Ort und Datum		Unterschrift	

Bedingungen für die Erteilung der Bewilligung

Sperre und Tierbewegungen

- Der Sömmierungsbetrieb unterliegt einer einfachen Sperre 1. Grades; diese Sperre gilt bis zur Abalzung der Tiere. Nur gesunde kleine Wiederkäuer, die keine klinischen Krankheitssymptome aufweisen und aus Tierhaltungen mit dem Status «gesperrt» stammen, dürfen aufgenommen werden.
- Der Transport muss auf direktem Weg vom Herkunftsbetrieb zur Sommerweide mit einem rosafarbenen Begleitdokument erfolgen, das von einem Tierarzt ausgestellt wird. Das Fahrzeug muss anschließend gereinigt und desinfiziert werden.
- Einen Alpauftrieb und einen Alpabtrieb durchführen (keine Tiere über die Saison auf verschiedene Daten verteilt hinauf- und hinunterbringen) und im Falle eines Alpabtriebs eines oder mehrerer Tiere aufgrund eines Notfalls - z. B. für Behandlungen - dies dem LSVW schriftlich mitteilen.
- Jede Tierbewegung in einen anderen Betrieb ist grundsätzlich verboten.
- Die Tiere dürfen den Sömmierungsbetrieb ausschliesslich in folgende Betriebe verlassen:
 - Zurück in die Heimbetriebe mit dem Status «gesperrt» oder einen anderen Betrieb, der ausschliesslich aus Tieren mit demselben Status besteht,
 - in bewilligte reine Mastbetriebe oder
 - in Schlachtbetriebe zur direkten Schlachtung.

Zu diesem Zweck muss ein Begleitdokument bei seuchenpolizeilichen Maßnahmen von einem Organ der Tierseuchenpolizei (amtlicher Tierarzt) ausgefüllt werden. Gesperrte Tiere dürfen nicht zusammen mit nicht gesperrten Tieren transportiert werden, es sei denn, der Transport führt für alle Tiere direkt zum Schlachthof.

Das Verbringen von Tieren in Betriebe mit dem Status «frei» (einschließlich des Herkunftsbetriebs), in denen Schafe und/oder Ziegen gehalten werden, ist verboten.



ETAT DE FRIBOURG
STAAT FREIBURG

Service de la sécurité alimentaire
et des affaires vétérinaires SAAV
Amt für Lebensmittelsicherheit
und Veterinärwesen LSVW

Santé animale

Impasse de la Colline 4, 1762 Givisiez

T +41 26 305 80 70
www.fr.ch/saav

Biosicherheit auf der Sömmierung

- Es darf kein Kontakt zu Wiederkäuern einer anderen Tierhaltung oder Sömmierung bestehen. Jeder verbotene Vorfall/Kontakt muss unverzüglich dem Kantonstierarzt gemeldet werden.
- Klinisch erkrankte Schafe müssen von anderen Schafen abgesondert gehalten und behandelt werden. Die Behandlungen müssen in das Behandlungsjournal eingetragen werden. Ist eine Behandlung auf dem Sömmungsbetrieb nicht möglich, müssen diese Schafe abgealpt werden (muss LSVW schriftlich mitgeteilt sein).
- Die Tiere dürfen nicht auf betriebsfremden Flächen geweidet werden.
- Die Tiere dürfen nicht auf öffentlichen Strassen oder Wegen getrieben werden, weder zum Sömmungsbetrieb hin noch für das Verbringen der Tiere ausserhalb des Sömmungsbetriebs. Transportfahrzeuge müssen nach der Benutzung desinfiziert werden.
- Der gesperrte Sömmungsbetrieb darf geografisch nicht direkt an andere Betriebe oder Sömmerungen angrenzen, auf denen Wiederkäuer gehalten werden.
- Die Weiden müssen mit Zäunen gesichert sein und dürfen nicht von offiziellen Wanderwegen durchquert werden. Wanderern ist es nicht erlaubt, die Weiden von gesperrten Sömmungsbetrieben zu betreten.
- Der Personenverkehr auf dem Sömmungsbetrieb muss eingeschränkt werden. Ein Stiefelbad muss für die Desinfektion von Personen, die die Sömmierung verlassen, zur Verfügung stehen. Der Hirte und der Bewirtschafter des Sömmungsbetriebs müssen sicherstellen, dass die Biosicherheitsmassnahmen auf der Sömmierung eingehalten werden und der Desinfektionsprozess reibungslos abläuft.

Nach der Abalzung der Tiere müssen die Stallungen desinfiziert werden. Auf Weiden und befestigten Plätzen dürfen während der 4 Wochen nach der Abalzung keine Tiere gehalten werden. Der Kantonstierarzt kann nach einer Kontrolle diese Frist um 4 Wochen verkürzen.

Die Bewirtschafterin oder der Bewirtschafter verpflichtet sich, der LSVW aktiv zu melden, wenn ihr oder sein Betrieb zwischen der Einreichung des Gesuchs und dem Sömmungsauftrieb frei von Moderhinke wird, und ist sich bewusst, dass sie oder er nicht gemeinsam mit anderen Betrieben sömmern kann, die dann gesperrt bleiben würden.

Gesuch um Sonderbewilligung für Sömmerung – Liste der Betriebe

Herkunftsbetriebe der Tiere

Die Unterzeichnenden bestätigen, dass sie die oben genannten Bedingungen zur Kenntnis genommen haben und erklären sich bereit, die Verantwortung für alle Schäden zu übernehmen, die sich aus der Nichteinhaltung der oben genannten Maßnahmen ergeben könnten.

Bemerkungen

For more information about the study, please contact Dr. John Smith at (555) 123-4567 or via email at john.smith@researchinstitute.org.

Bestätigung der Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben im Formular.

Name / Vorname (Bewirtschafter des Sömmerungsbetriebs)		Unterschrift	
Ort und Datum			

- **Ausgefülltes Formular bitte an das kantonale Veterinäramt senden.**
(Siehe Adresse unten).